

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5562
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Neufassung der Verordnung über die Errichtung einer
Waffenverbotszone über das Führen von Waffen, Messern und
gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück – Berücksichtigung
der Änderung des Waffengesetzes**

Datum: 22.05.2026
Federführung: Vorstand für Soziales, Bürgerservice und Personal
Fachbereich Bürger und Ordnung

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Feuerwehr und Ordnung (Vorberatung)	10.06.2026	Ö	
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	30.06.2026	N	
Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung)	30.06.2026	Ö	

Beschluss:

Die Neufassung der „Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück“ wird in der in der Anlage beigefügten Fassung beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück“ vom 03. September 2024 (Amtsblatt Nr. 11, S. 42 – 44) außer Kraft.

A. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt bis "B. Personelle Auswirkungen" löschen)

B. Personelle Auswirkungen:

Lfd. Haushaltsjahr: keine
Im Stellenplan vorhanden/nicht vorhanden
Folgejahre: keine

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
 negativ
 keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> | positiv |
| <input type="checkbox"/> | negativ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | keine |

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| <input type="checkbox"/> | positiv |
| <input type="checkbox"/> | negativ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | keine |

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag:

G. Beteiligte Stellen:

Fachbereich Recht und Datenschutz

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Sachverhalt:

Die gegenwärtig geltende „Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück“ wurde vom Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung vom 03.09.2024 mehrheitlich verabschiedet und ist am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Nr. 11/2024 vom 13.09.2024 am 14.09.2024 in Kraft getreten. Zuvor hatte der Rat in seiner Sitzung vom 28.06.2024 eine nahezu identische Rechtsverordnung verabschiedet, die mit Verkündung im Amtsblatt Nr. 10/2024 am 29.06.2024 in Kraft trat und durch die eingangs erwähnte Verordnung ersetzt wurde. Hintergrund hierfür war die vorzunehmende Korrektur der Eingangsformel der Verordnung aus Klarstellungsgründen. Konkret ging es um die Zitierung der zum Verordnungserlass ermächtigenden Subdelegationsverordnung „Durchführungsverordnung zum Waffengesetz (DVO-WaffG)“, die zwischenzeitlich lediglich namentlich zur „Durchführungsverordnung zum Waffenrecht (DVO-WaffR)“ umbenannt worden war.

Nachdem die (neue) Osnabrücker Verordnung zum 14.09.2024 in Kraft getreten war, hatte der Bundesgesetzgeber aufgrund vermehrter Anschläge unter Einsatz von Messern (u. a. auf einem Stadtfest in der Stadt Solingen) innerhalb kürzester Zeit die im Waffengesetz bislang vorgesehenen Möglichkeiten zum Erlass von Waffen- und Messerverbotzonen, auf denen auch die gegenwärtige Osnabrücker Verordnung beruhte, mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 mit Wirkung zum 31.10.2024 umfassend geändert und neu strukturiert. So wurden u. a. die beiden ursprünglichen Ermächtigungsgrundlagen in § 42 Abs. 5 und 6 WaffG a.F. – auf letzterer beruht auch die gegenwärtige Verordnung der Stadt Osnabrück – in einer nunmehr einheitlichen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Waffen- und Messerverbotzonen in § 42 Abs. 5 WaffG n.F. zusammengefasst. Anzumerken ist insoweit zwar, dass dies keine Auswirkungen auf die vor Wegfall des § 42 Abs. 6 WaffG a.F. in Kraft getretene Verordnung der Stadt Osnabrück hat, weil höchstrichterlich anerkannt ist, dass eine – wie hier – einmal rechtmäßig in Kraft getretene Verordnung auch nach Wegfall ihrer Ermächtigungsgrundlage wirksam bleibt (vgl. hierzu bereits BVerfG, Beschl. v. 03.12.1958 - 1 BvR 488/57 = BVerfGE 9, 3, 12). Darüber hinaus wurden die bisherigen Möglichkeiten zum Erlass und zur Durchsetzung von neuen Waffen- und Messerverbotzonen erheblich ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund bietet der erneute Erlass einer Waffen- und Messerverbotzonenverordnung auf Grundlage der nunmehr neuen Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 5 WaffG n.F. vor allem in Hinblick auf die mit der Verordnung verfolgte Erhöhung der Sicherheit in dem betroffenen Bereich folgende

wesentliche Vorteile:

Erstens wird mit einer auf Grundlage des neuen § 42 Abs. 5 WaffG erlassenen Waffen- und Messerverbotzonenverordnung nicht mehr nur das Führen von Messern mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter verboten, sondern auch das Führen sämtlicher Messer, unabhängig deren Klingenlänge. Eine Erstreckung des bereits bestehenden Verbots auf sämtliche Messer in der alten Verordnung ist ohne ihren Neuerlass aus Rechtsgründen nicht möglich.

Zweitens ist es der Polizei bei Erlass einer neuen Verordnung auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG n.F. nunmehr gem. § 42c WaffG erlaubt, anlasslose Kontrollen innerhalb der (neuen) Verbotszone durchzuführen. Für die nach altem Recht gem. § 42 Abs. 6 WaffG a.F. erlassene Verbotszonen gilt diese Kontrollbefugnis ausweislich des Wortlauts des § 42c WaffG nicht (vgl. Wittmann, in: BeckOK WaffR § 42c Rn. 3 ff. sowie Oehms/Gantschnig, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht, GSZ 2025, 27, 29).

Drittens können Verstöße gegen eine auf Grundlage des § 42 Abs. 5 WaffG n.F. als Ordnungswidrigkeiten gem. § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG rechtssicher geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen bisherige Waffen- und Messerverbotzonen, die nach altem Recht auf Grundlage von § 42 Abs. 6 WaffG a.F. erlassen worden sind, dürften – ohne dass dies bereits gerichtlich entschieden worden ist – seit dem 31.10.2024 nicht mehr zu ahnden sein. Der Grund hierfür liegt darin, dass es der Gesetzgeber in der neuen Formulierung der Bußgeldvorschrift des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG versäumt hat, auch Verstöße gegen nach altem Recht erlassene und weiterhin bestehende Verbotszonen weiterhin zu sanktionieren (vgl. Oehms/Gantschnig, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht, GSZ 2025, 27, 28). Der Neuerlass bietet insoweit auch eine klarstellende und rechtssichere Handhabe für die Bürgerinnen und Bürger einerseits und für die mit der Verfolgung und Ahndung etwaiger Verstöße gegen die (neue) Verbotszone betrauten Behörden andererseits.

Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen sind die für die neue Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Osnabrück beabsichtigten Änderungen wie folgt zu begründen:

Zur Eingangsformel

Die hier vorgenommenen Änderungen beruhen auf redaktionellen Anpassungen sowie Anpassungen an die neuen Fassungen der dort zitierten Gesetze einschließlich der neuen Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 5 WaffG. Eine exakte Zitierung der einzelnen Nummern der Ermächtigungsgrundlage bedarf es nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. v. 18.09.2025, Az.: 9 LC 112/22 und Urt. v. 12.12.2024, Az.: 1 LC 87/22) nicht, weil es sich bei § 42 Abs. 5 WaffG um eine einheitliche Ermächtigungsgrundlage handelt und die einzelnen Nummern lediglich den örtlichen Anwendungsbereich eingrenzen. Die zusätzliche Aufnahme der Subdelegationsverordnung dient Klarstellungsgründen und erfolgt rein vorsorglich, um nunmehr unmissverständlich alle in der sog. Delegationskette betroffenen Ermächtigungen (WaffG – SubdelVO – DVO-WaffR) ausdrücklich erwähnt zu haben.

Zu § 1 Abs. 1 VO n.F.

Hierbei handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen. Zum einen entfällt nach der Gesetzesänderung die Beschränkung auf die Klingenlänge und zum anderen bedarf es bei einem ganztätigen Verbot keiner Angabe einer zeitlichen Beschränkung, weil sich dann von selbst versteht, dass das Verbot durchgehend ausnahmslos gilt.

Zu § 1 Abs. 2 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung und Zusammenfügung der beiden bisherigen Absätze 2 und 3, weil diese thematisch zusammengehören und damit für den Adressaten und Rechtsanwender der Verordnung insgesamt deutlicher wird, dass die

den Geltungsbereich konkretisierende Anlage Bestandteil der Verordnung ist.

Zu § 1 Abs. 3 VO n.F.

Hintergrund für diese zusätzlich aufgenommene Regelung ist der Umstand, dass das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung im März dieses Jahres eine landesweite Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs auf Grundlage von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG erlassen hat. Soweit also beispielsweise eine Person eine Waffe oder ein Messer in einer Haltestelle im Bereich der hiesigen Waffen- und Messerverbotzone führt, könnten sich die Anwendungsbereiche beider Verordnungen überschneiden und eine unzulässige Doppelerfassung bzw. -bestrafung ein und desselben verbotenen Verhaltens vorliegen. Dies wird durch den neu hinzugefügten Absatz 3 verhindert, ohne dass hierdurch etwaige Regelungs- bzw. Ahnungslücken entstehen. Denn Absatz 3 greift nur ein, wenn es sich um einen Verstoß gegen die landesweite Verordnung handelt, das Verhalten also bereits nach dieser Verordnung sanktioniert und ahndbar ist. Zuletzt dient die Regelung damit auch der Wahrung des allgemeinen Grundsatzes, wonach eine höhere Rechtsquelle die rangniedrigere verdrängt (Landesverordnung gegenüber städtischer Verordnung). Für das Verbot gefährlicher Gegenstände gilt Absatz 3 indes nicht, weil insoweit keine Doppelerfassung durch die Landesverordnung droht.

Zu § 1 Abs. 4 VO n.F.

Die Herausnahme der nunmehr in Absatz 4 genannten Berufs- und Personengruppen aus dem bisherigen Ausnahmekatalog des § 3 a.F. hat den Vorteil, dass die Ausnahmeregelung in § 3 übersichtlicher wird und dass die Verordnung auf diese privilegierten Berufs- und Personengruppen bereits insgesamt keine Anwendung findet. Diese (Personen-)Gruppen bedürfen also überhaupt keiner Ausnahme, sondern können die Gegenstände im Rahmen ihrer Tätigkeit tragen, ohne in den Anwendungsbereich der Verordnung zu fallen.

Zu § 2 Abs. 1 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung bzw. Angleichung an die übrigen Formulierungen in der Verordnung.

Zu § 2 Abs. 2 VO n.F.

Die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für „Messer“ ist nicht zwingend erforderlich, bietet sich aus Klarstellungsgründen aber an, weil zum einen auch die beiden anderen verbotenen Gegenstände entsprechend aufgeführt werden und weil hierdurch zum Ausdruck kommt, dass es nicht mehr auf eine wie auch immer geartete Ausgestaltung, insbesondere einer Mindestklinglänge, ankommt.

Zu § 2 Abs. 3 VO n.F.

Die neue Begriffsbestimmung für gefährliche Werkzeuge soll bisherige Unstimmigkeiten und etwaige Widersprüche beseitigen, soweit in der bisherigen Begriffsbestimmung für die Beurteilung der Gefährlichkeit auf eine Verwendung des Gegenstandes abgestellt worden ist, die Verordnung tatsächlich aber bereits das bloße Mitführen verbietet, ohne dass eine Verwendung vorliegt, sodass hierauf auch nicht abgestellt werden kann. Die neue Begriffsbestimmung stellt klar, dass es für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Gegenstandes vorrangig auf dessen objektive Beschaffenheit ankommt (z. B. Härte oder Form) und dass er nach objektiver Betrachtung generell dazu geeignet sein muss, in Konflikt- oder Angriffssituationen gegen Menschen eingesetzt zu werden. Damit wird deutlicher herausgestellt, dass etwa ein Bleistift, der zwar im Falle seiner Verwendung als Stichwerkzeug in das Auge eines Menschen gefährlich ist (Abstellen auf die Verwendung), aus einer objektiven Betrachtung heraus keine generelle Eignung hat, gegen Menschen eingesetzt zu werden, sodass derartige Gegenstände selbstverständlich nicht von der Verordnung erfasst werden.

Die weiteren Änderungen und Ergänzungen in der Liste an Regelbeispielen haben ihren Grund neben der Tatsache, dass nunmehr sämtliche Messer bereits nach dem

waffengesetzlichen Verordnungsteil verboten und daher keine gefährlichen Gegenstände mehr sind, vor allem in der Konkretisierung weiterer gefährlicher Gegenstände (z. B. Eisenstangen, Elektroimpulsgeräte und Kubotane). Durch die bereits in der Begriffsbestimmung des gefährlichen Gegenstandes aufgenommene Abgrenzung zum Waffengesetz ist eine zusätzliche Formulierung „soweit sie nicht vom Waffengesetz erfasst werden“ in den einzelnen Nummern nunmehr entbehrlich.

Zu § 2 Abs. 4 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung bzw. Angleichung an die übrigen Formulierungen in der Verordnung. Ein Verweis auf das Waffengesetz ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Zu § 2 Abs. 5 VO n.F.

Die ausdrückliche Aufnahme der Begriffsbestimmung für den Begriff „Nicht Zugriffsbereit“ in § 2 Abs. 5 VO n.F. erweist sich deshalb als sinnvoll, weil hierauf im späteren Ausnahmekatalog des § 3 der Verordnung Bezug genommen wird und damit für den Adressaten aber auch den Rechtsanwender der Verordnung unmissverständlich deutlich wird, wann eine Waffe bzw. ein Messer oder ein gefährlicher Gegenstand nicht zugriffsbereit geführt werden. Inhaltlich ergibt sich die Begriffsbestimmung aus Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 13 des Waffengesetzes und stimmt mit dieser überein, wobei es auch hier keines Verweises auf das WaffG bedarf.

Zu § 3 Abs. 1 VO n.F.

Die völlig neu gestaltete Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 1 VO n.F. orientiert sich an den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Ausnahmekatalogen in § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 4a Satz 2 WaffG und hat diesen nahezu unverändert übernommen, weil dies ohnehin von der Ermächtigungsgrundlage so vorgesehen und vorgegeben ist. Hierdurch haben sich die bisherigen Ausnahmeregelungen nahezu vollständig erübrigt bzw. sind überholt (ausgenommen hiervon ist Abs. 2 der VO n.F.).

Zu § 3 Abs. 2 VO n.F.

Von den bisherigen Ausnahmen wurde lediglich diese Ausnahme für den Transport von Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum beibehalten, wobei eine solche Ausnahme für Waffen nicht erforderlich ist, weil diese bereits vom Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 1 a) der VO n.F. erfasst sind.

Zu § 3 Abs. 3 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung (Absatz 3 statt 4).

Zu § 4 Abs. 1 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung bzw. Angleichung an die übrigen Formulierungen in der Verordnung und um eine Zusammenfügung mit dem bisherigen Absatz 3. Die gemeinsame Normierung der thematisch zusammenhängenden Materien für einen Verstoß gegen den waffengesetzlichen Verordnungsteil (Bußgeldtatbestand und Bußgeldhöhe) in einem einheitlichen Absatz dient der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Verordnung.

Zu § 4 Abs. 2 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung bzw. Angleichung an die übrigen Formulierungen in der Verordnung und um eine Zusammenfügung mit dem bisherigen Absatz 4. Die gemeinsame Normierung der thematisch zusammenhängenden Materien für einen Verstoß gegen den polizeirechtlichen Verordnungsteil (Bußgeldtatbestand und Bußgeldhöhe) in einem einheitlichen Absatz dient der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Verordnung.

Zu § 4 Abs. 3 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung bzw. Angleichung an die

übrigen Formulierungen in der Verordnung sowie um die Streichung der nach altem Recht geltenden Klingenlängenbeschränkung bei Messern.

Zu § 6 VO n.F.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Regelungen zum Außerkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung, die durch die neue Verordnung vollständig ersetzt werden soll.

gez. Kerstin Lauxtermann

Anlage/n

1 - Neufassung WVZ mit Anlage (öffentlich)

2 - Synopse (öffentlich)